Fortschreibung der Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates

Auf der Grundlage des Beschlusses des 55. Bayerischen Ärztetages vom 13. Oktober 2002 hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) am 31. Januar 2009 beschlossen, das freiwillige Fortbildungszertifikat der BLÄK wie bisher weiterzuführen und die Modalitäten wie folgt fortzuschreiben:

١.

1. Freiwilliges Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer

1.1 Voraussetzungen für die Vergabe eines freiwilligen Fortbildungszertifikates

Das Fortbildungszertifikat wird für die bei der Bayerischen Landesärztekammer (im Folgenden Kammer genannt) gemeldeten Ärztinnen und Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte¹ erworben und grundsätzlich über Teilnahmebescheinigungen dokumentiert haben.

1.2 Vergabe von Fortbildungspunkten

Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der "Fortbildungspunkt". Dieser entspricht einer Fortbildungseinheit (FBE), einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (45 Minuten).

Für interaktive Fortbildungen sowie bei einer Lernerfolgskontrolle sind die in der Richtlinie festgelegten Zusatzpunkte erwerbbar. In den einzelnen Kategorien der ärztlichen Fortbildung kann die Höchstmenge der auf das Fortbildungszertifikat anrechenbaren Punkte pro Erfassungszeitraum begrenzt werden.

Der Erwerb von Fortbildungspunkten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen setzt die vorherige Anerkennung der für den Veranstaltungsort zuständigen Ärztekammer voraus.

Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Richtlinie dem Wesen nach entsprechen. Im begründeten Einzelfall kann eine vorherige Anerkennung entfallen.

Fortbildungspunkte werden dabei nach den in dieser Richtlinie tabellarisch aufgeführten Kriterien vergeben.

Nach 45 Minuten Arbeit (Vortrag mit Diskussion, Übung, Präsentation) soll eine 15-minütige Pause folgen.

Der Veranstalter übermittelt der Kammer vorab zur Prüfung ein aktuelles, detailliertes, der ärztlichen Öffentlichkeit zur Verfügung gestelltes Veranstaltungsprogramm aus dem die einzelnen Fortbildungsinhalte, Veranstaltungsdatum, Zeiten (inkl. Pausenzeiten), ggf. Sponsoren sowie der Veranstalter zu erkennen sind. Auf Nachfrage sind der Kammer weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Kammer kann vom ärztlichen Kursleiter/Veranstalter eine Konformitätserklärung hinsichtlich der von wirtschaftlichen Interessen freien Fortbildungsinhalten verlangen, mit der dieser bestätigt, dass die Inhalte der von ihm geleiteten bzw. durchgeführten Präsenzveranstaltungen frei von wirtschaftlichen Interessen sind und auch im Übrigen den mit dem Veranstalter vereinbarten inhaltlichen Anforderungen genügen.

1.3 Grundsätzlich sind folgende

Veranstaltungen anerkennungsfähig:

Fortbildungen im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen ausschließlich mit fachlichmedizinischen Themen, einschließlich ärztlicher Qualitätssicherung sowie Themen, welche die Grundvoraussetzungen für die ärztliche Berufsausübung betreffen. Diese können auch den therapeutischen Nutzen (unter anderem Kosten-/Nutzenrelation) beinhalten.

Unter den Begriff der Fortbildung fallen im Folgenden alle in der Tabelle genannten Veranstaltungen (Kategorie A bis D, G und H):

- 1.3.1 Fortbildungen von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Ärztekammern, anderen Heilberufekammern sowie deren Akademien.
- 1.3.2 Fortbildungen privater Veranstalter in Bayern sind auf Antrag von der Kammer anzuerkennen, wenn sie die von der

Kammer festgelegten Kriterien erfüllen. Gleiches gilt für die Fortbildungsveranstaltungen von Kliniken, Praxen niedergelassener Ärzte, Medizinischen Versorgungszentren, pharmazeutischen Unternehmen und Ähnlichen unter ärztlicher Leitung.

- 1.3.3 Fortbildungen wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften, ärztlicher Berufsverbände sowie Kassenärztlicher Vereinigungen.
- 1.3.4 Strukturierte Formen ärztlicher Fortbildung, wie zum Beispiel klinische Kolloquien, Qualitätszirkel, Balint-Gruppenarbeit, Supervisionen, Intervisionen.

1.4 Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung

- 1.4.1 a) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 - den Zielen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns und dieser Richtlinie entsprechen,
 - 2. a) die bundeseinheitlichen "Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung" der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - b) Methoden der Lernerfolgskontrolle des Beirats der Akademie für ärztliche Fortbildung und des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung, soweit diese in einem geeigneten Verfahren definiert sind, berücksichtigen,
 - 3. frei von wirtschaftlichen und ideologischen Interessen sind,
 - 4. die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein; für Fallkonferenzen werden nur bei möglicher Beteiligung externer Teilnehmer Fortbildungspunkte vergeben; ausgenommen hiervon sind beispielsweise Supervision, Intervision etc.; Veranstalter und Referenten müssen der Kammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offenlegen,
 - Fortbildungsinhalte müssen sich an der wissenschaftlichen Evidenz orientieren,

Nach dieser Richtlinie werden auch Bescheinigungen im Hinblick auf §§ 95 d, 137 Sozialgesetzbuch V (SGB V) ausgestellt, wenn in fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert wurden.

- Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H der Tabelle muss ein ärztlicher Leiter als wissenschaftlich Verantwortlicher bestellt und bei der Veranstaltung anwesend sein.
- 1.4.2 a) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach 1.4.1 b) zu benennen.
 - b) Bei der Beantragung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Der Antrag muss spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung webbasiert bei der Kammer vorliegen.
 - Der Inhalt des Antrags ist von der Kammer webbasiert unter www. blaek.de definiert und entsprechend zu beachten.
 - 3. Bei Hospitationen sind die besonderen Voraussetzungen (vgl. Kategorie G der Tabelle) zu beachten.
 - c) Mit Einwilligung der teilnehmenden Ärzte kann die Kammer den Veranstalter beauftragen, ihr den Nachweis über die Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar zuzuleiten.
- 1.4.3 Seminare, die im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung besucht werden, oder Zusatzstudiengänge mit ärztlichem Bezug sind, sofern für diese von einer Ärztekammer Fortbildungspunkte vergeben werden, grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat anrechenbar.
- 1.4.4 Über die gemäß Kategorie E anerkennungsfähigen Fortbildungspunkte hinaus werden für das Studium ärztlicher Fachzeitschriften – in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Artikels – Fortbildungspunkte gemäß Kategorie D vergeben. Die Punkteerteilung gemäß Kategorie D setzt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung des Verlages mit einer Ärztekammer voraus.
 - Die Zuständigkeit einer Ärztekammer richtet sich nach dem Sitz des Anbieters.
 - a) Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 1. Grundlage für die Festlegung dieser Voraussetzungen sind die "Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung" sowie die Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung.
 - 2. In der Regel muss eine Bearbeitungsdauer von Text und Fragen zur

- Wissenskontrolle von 45 Minuten (mindestens fünf bis neun Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle) gegeben sein.
- 3. Die Empfehlungen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz (IMPP) sind für die Abfassung der Fragen zu berücksichtigen.
- 4. Die Wissenskontrolle ist in Form von Multiple-Choice-Fragen mit a) zehn Fragen pro Artikel,
 - b) wobei jeweils fünf Alternativen vorzusehen sind, von denen nur eine richtig sein darf, durchzuführen.
- 5. Der Nachweis über die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens der Qualität der Multiple-Choice-Fragenzur Wissenskontrolle ist vom Antragsteller zu erbringen.
- Jeder Autor hat eine Unabhängigkeitserklärung für jeden einzelnen Artikel der Kammer vorzulegen.
- 7. Der Antragsteller hat gutachterliche Äußerungen zweier unabhängiger Gutachter (Peer-Review) über den Fachartikel der Kammer vorzulegen.
- b) Die Punktevergabe ist wie folgt geregelt:
 - Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium eines Artikels mindestens sieben der zehn Fragen richtig und ist die Lernerfolgskontrolle vollständig durchgeführt, so erhält der

- Teilnehmer zwei Fortbildungspunkte. Beantwortet der Teilnehmer dabei alle zehn Fragen richtig, erhält er drei Fortbildungspunkte.
- 1.4.5 Für interaktive elektronische Medien, werden in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Mediums Fortbildungspunkte vergeben, sofern sie eine Möglichkeit zum Nachweis der Bearbeitung und Lernerfolgskontrolle vorsehen. Die Kriterien sind abzustimmen und in einer vertraglichen Vereinbarung zu regeln. Die Zuständigkeit einer Ärztekammer richtet sich nach dem Sitz des Anbieters.
- 1.4.6 Sofern ärztliche Institutionen und Online-Dienste einen des bisherigen Kooperationsvertrags der Kammer entsprechenden Vertrag mit einer Ärztekammer abgeschlossen haben, sind für webbasierte Lernprojekte (zum Beispiel Persönliche Lern-Projekte/PLP), Internet-Datenbank-Recherchen zur Problemlösung bei der Patientenversorgung sowie bei Einholung von Expertenrat mittels Internet/elektronischen Medien Fortbildungspunkte gemäß 1.4.4 b) zu vergeben.
- Fortbildungsveranstaltungen, die nicht anerkennungsfähig sind
- 1.5.1 Fortbildungen, bei denen Studienergebnisse vorgestellt werden, die erkennbar nicht die Kriterien der Deklaration von Helsinki von Juni 1964, in der zuletzt

Anzeige

Studienplatzprozess Studienbewerber Medizin/ Zahnmedizin

Keinen Studienplatz über die ZVS? Kennen Sie die Möglichkeit, auf dem Klageweg den gewünschten Studienplatz zu erhalten?

Infos: RAe Stegmaier u. Bolsinger Heidenäckerstr. 7 a 69207 Sandhausen Tel. (06224) 5 20 41 Fax (06224) 5 06 41 www.ra-stegmaier.de

Forthildungsveranstaltung	Rewertung	Remerkungen
Fortbildungsveranstaltung	Bewertung 1 ● = 1 Fortbildungspunkt	Bemerkungen Fortbildungspunkte werden auf das Fortbildungs- zertifikat der Bayerischen Landesärztekammer (Kammer) grundsätzlich nur für die Teilnahme an von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungs- veranstaltung vergeben.
Kategorie A Frontalvorträge mit nachfolgender Diskussion	1 • pro FBE à 45 Minuten	maximal 8 ● pro Tag
Zusatzpunkt bei abschließender Lernerfolgskontrolle	maximal 1 ● pro Tag	Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lerner- folgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt wird.
Kategorie B Kongresse im In- und Ausland	pauschal oder nach vorab erfolgter Einzelbewertung der Kongressteile entsprechend Kategorie A oder C	Wenn kein Nachweis über die Bewertung der einzelnen Vorträge entsprechend Kategorie A oder C vorliegt: pauschal 6 ● pro Tag, bzw. 3 ● pro ½ Tag
Kategorie C Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (zum Beispiel Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Intervision, Fallkonferenzen, Literatur-Konferenzen, praktische Übungen)	1 ● pro FBE	Teilnehmeranzahl maximal 20 Personen je Moderator; maximal 12 ● pro Tag einschließlich eventueller Zusatzpunkte; die Punktezahl ist bei Teilnahme an einem Qualitätszirkel auf maximal 6 ● pro Veran- staltung (einschließlich eventueller Zusatzpunkte) begrenzt.
Zusatzpunkt für Interaktivität	1 • pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 ● pro Tag
Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	maximal 1 ● pro Tag	Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lerner- folgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt wird.
Kategorie D von einer Ärztekammer anerkannte strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften, audiovisuellen Medien mit nachgewiesener Bearbeitung	mindestens sieben von zehn Fragen richtig: maximal 2 ● zehn von zehn Fragen richtig: maximal 3 ●	Näheres wird im Einzelfall, zum Beispiel in Kooperationsverträgen, geregelt; siehe auch 1.4.4
Kategorie E Selbststudium allgemein Studium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel		maximal 30 ● pro drei Jahre bzw. 50 ● pro fünf Jahre ohne gesonderten Nachweis anrechenbar (anteilige Anrechnung für kürzeren Zeitraum)
Kategorie F Autoren, Referenten, QZ-Moderatoren	1 ● pro FBE Autoren: 1 ● pro veröffentlichtem Beitrag/Poster/Vortrag; des Weiteren: Referenten, Moderatoren 1 ● zusätzlich zu den Punkten für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung (nur bei von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung)	Über Veröffentlichungen, Referate und Moderation ist ein geeigneter Nachweis zu führen (zum Beispiel Nachweis der Publikationen mit Angabe von Publikationsorgan, Seitenzahl, Co-Autorenschaft, Veröffentlichungsjahr, Titel; Referenten/Moderatoren werden um Übersendung von geeigneten Programmen/Veranstaltungsnachweisen gebeten).
Kategorie G Hospitationen (nur im Rahmen eines von einer Ärztekammer anerkannten Modells)	1 • pro Hospitationsstunde (à 45 Minuten)	maximal 8 ● pro Tag <u>Hospitationsgeber:</u> Eingabe via Internet ggf. <u>Hospitant:</u> formlose Beantragung sowie mit einem von der Kammer erstellten Antragsformular (www.blaek.de/Fortbildung/Fortbildungspunkte) im Vorfeld mit Angabe von Ort, verantwortlichem Leiter der Einrichtung, genaue Beschreibung von Tätigkeiten und Zeiten; Bestätigung der Hospitation durch den Hospitationsgeber nach der Hospitation bei der Kammer einreichen; jede einzelne Hospitation muss vorher bei der Kammer angemeldet werden. Die Vergabe von Fortbildungspunkten ist bei einer <u>Hospitation – auch außerhalb des Zuständigkeits- bereichs der Kammer – vorab bei der Kammer zu beantragen.</u>
Kategorie H Curriculär vermittelte Inhalte, zum Beispiel in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge	1 ● pro FBE	Für Zusatzstudiengänge werden höchstens 100 ● pro Studiengang anerkannt und die Zahl anrechenbarer Fortbildungspunkte auf maximal 8 ● pro Tag begrenzt.

Tabelle.

- geänderten Fassung von 2008 erfüllen oder deren medizinisch-ethische Grundlage fragwürdig erscheint.
- 1.5.2 Fortbildungen von Veranstaltern, die von einer Ärztekammer oder einer anderen Heilberufekammer bezüglich einer Veranstaltung oder eines Veranstaltungstyps nicht anerkannt worden sind.
- 1.5.3 Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem zu IGEL-Leistungen (Individuelle Gesundheitsleistungen), Praxis-EDV und Praxismarketing. Sofern es sich um Themen handelt zu EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), DRG-Fortbildungen (Diagnosis related groups), Controlling und GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) können gegebenenfalls für den überwiegend fachlich-medizinischen Teil der Veranstaltung anteilig Fortbildungspunkte zuerkannt werden, wenn sie die Grundlage für eine ärztliche Tätigkeit darstellen.
- 1.5.4 Fortbildungsveranstaltungen, deren Inhalte erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind. Produktwerbung auf Einladungen und Programmen zu monothematischen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht zulässig; hingegen ist objektive Produktinformation bei Nennung des Wirkstoffes zulässig. Gegen die Bewerbung mehrerer Produkte durch mehrere Hersteller in Programmen von multithematischen Veranstaltungen (Kongresse) ist nichts einzuwenden. Die namentliche Nennung von Sponsoren ist erforderlich.
- 1.5.5 Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich auf einem Telefon-Forum oder telefonischer Supervision aufbauen.

1.6 Sondersituationen

- 1.6.1 Sofern die Kriterien einer ärztlichen Fortbildung erfüllt sind, erhalten Teilnehmer an einer zu wiederholenden Einweisung in die Bedienung eines einzelnen Gerätetyps gemäß der Medizinproduktebetreiberverordnung Fortbildungspunkte, wenn der Veranstalter gegenüber der Kammer schriftlich nachgewiesen hat, dass neben der eigentlichen Geräteeinweisung auch eine geräteunabhängige Fortbildung erfolgt ist. Der Anteil der Fortbildung darf dabei 30 Minuten pro Fortbildungseinheit (vgl. 1.2) nicht unterschreiten.
- 1.6.2 Schließt die Kammer mit einem geeigneten Veranstalter einen Akkreditierungsvertrag, so entfällt für die von ihm durchgeführten Veranstaltungen die Einzelprüfung. Die einzelnen Kriterien regelt dieser Vertrag.

1.7 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Kammer erkennt von einer anderen Ärztekammer im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung und/oder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

2. Hinweise zu Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen Auskunftspflicht des ärztlichen Leiters

- 2.1 Die Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vergabe von Fortbildungspunkten der Kammer erfolgt ausschließlich online unter www.blaek.de unter Fortbildung/Fortbildungspunkte.
- 2.2 Der ärztliche, wissenschaftlich verantwortliche Leiter einer Fortbildungsveranstaltung sowie der Veranstalter haben der Kammer auf Verlangen die Einhaltung dieser Richtlinie bei der Konzeption, Ankündigung und Durchführung ihrer Fortbildungsveranstaltungen schriftlich

nachzuweisen und der Kammer Auskunft über die hierzu von ihnen getroffenen Maßnahmen zu erteilen. Die Kammer kann eine Lernerfolgskontrolle und/oder Teilnehmerliste sowie das zuletzt gültige Veranstaltungsprogramm innerhalb von zurzeit vier Monaten nach Durchführung der Fortbildungsveranstaltung anfordern. Von der Kammer erbetene Detail-Informationen über den Ablauf einer Fortbildungsveranstaltung hat der Veranstalter der Kammer unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln.

II.

Die Richtlinie tritt am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen dieser Richtlinie außer Kraft.

Ausgefertigt, München, 31. Januar 2009

Dr. H. Hellmut Koch Präsident der Bayerischen Landesärztekammer

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – Festlegung der Qualifikation des Notarztes –

Auf der Grundlage der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG – vom 22. Juli 2008 (GVBI Seite 429 ff.) werden gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG folgende Anforderungen für die Qualifikation des Notarztes vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer festgelegt:

l.

- 1. Der seit Einführung der Notarztqualifikation im Bayerischen Rettungsdienstgesetz bisher als Anforderung für die Qualifikation als Notarzt festgelegte Fachkundenachweis "Rettungsdienst" behält seine Gültigkeit.
- Der Fachkundenachweis "Rettungsdienst" als Anforderung des Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG ist bis zum 31. Juli 2009 bei Nachweis der Erfüllung der bisher festgelegten Voraussetzungen erwerbbar.

Die Inhalte der Voraussetzungen für den

Erwerb dieser Fachkunde sind letztmalig im *Bayerischen Ärzteblatt* 3/2007, Seite 148 f. und 5/2007, Seite 275, veröffentlicht und zudem unter www.blaek.de unter der Rubrik Fortbildung/Fachkunden abrufbar.

II.

Ab 1. August 2009 wird unbeschadet der Festlegung unter I. 1. als Anforderung für die Qualifikation des Notarztes gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG der Nachweis über das Vorliegen der Anerkennung der Zusatzweiterbildung "Notfallmedizin" gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Ausgefertigt, München, 15. November 2008

Dr. H. Hellmut Koch Präsident der Bayerischen Landesärztekammer